

Gut planen - wohnlich bauen: eine Tagung der VLP in Zürich

Autor(en): **Hark, Ulrike**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **97 (1979)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-85425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10 Prozent zuwenig Niederschlag an; d. h. die jährliche Wassereinnahme in der Bundesrepublik ist etwa 100 Liter je Quadratmeter grösser als bisher angenommen. Wo bleibt dieses Wasser? Sind auch der Abfluss und die Verdunstung grösser als bisher angenommen? Der Abfluss in den Flüssen wird sehr genau bestimmt; daher bleibt zunächst die Frage, ob die Verdunstung wesentlich grösser als 520 mm sein kann. Eine wesentlich höhere Verdunstung ist aus Gründen des Energiehaushaltes sehr unwahrscheinlich, denn für Verdunstung wird Strahlungsenergie gebraucht und diese ist begrenzt, was im Atlas zahlenmässig belegt ist. Es bleibt daher nur noch die Möglichkeit, dass der *Grundwasserabstrom doch wesentlich grösser als zuletzt angenommen* ist. Oder fliesst das Grundwasser über tiefer liegende Stockwerke ungemessen und bisher unbemerkt ab? Ist das Grundwasser in mehr als 800 oder 1000 m Tiefe doch am Wasserkreislauf stärker beteiligt? Die Beantwortung dieser bisher ungelösten Fragen ist von Bedeutung, denn es erneuern sich nur die Wasservorkommen, und es sind auf die Dauer gesehen nur die Wasservorkommen zu nutzen, die am Wasserkreislauf beteiligt sind. Wohin fliesst aber dieses Grundwasser?

Grundwasser

Mit dem *Grundwasser* befassen sich insgesamt neun Atlas-Karten und 90 Textseiten des Werkes. Die Grundwasserkarten gehören zu den detailliertesten Atlasblättern. Darin zeigt sich die wirtschaftliche Bedeutung der Grundwasservorkommen. 90 Prozent der öffentlichen Wasserversorgung und etwa 30 Prozent der Industriewasserversorgung werden in der Bundesrepublik aus dem Grundwasser gedeckt. Viele konkrete Zahlenangaben über Grundwasserförderung, Grundwasser-

beschaffenheit und -lagerung zeigen Grenzen und Möglichkeiten der Nutzung in den verschiedenen Landschaften an. Die Grundwasser in der Bundesrepublik Deutschland sind so *verschiedenartig*, dass mehr als 150 Signaturen und Farben in den Atlaskarten zu ihrer Darstellung verwandt werden mussten. Diese von den *Geologischen Landesämtern* und *Ämtern für Bodenforschung* bearbeiteten Karten beruhen weniger als andere hydrologische Karten auf den Angaben von Messstationen mit langjährigen Beobachtungsreihen, sondern in erster Linie auf den Erkenntnissen, die bei der praktischen Arbeit im Gelände gewonnen wurden.

Offene Fragen

Der *Fortschritt* in der Lösung aktueller hydrologischer Probleme wird von der *Verbesserung der Messmethoden*, der *Datenqualität* und der *Grundlagenforschung* abhängen. Man kann aufgrund physikalisch-ökologischer Überlegungen annehmen, dass sich Energie- und Wasserbilanz durch den Einfluss des Menschen und durch natürliche Variationen ändern. Im Bereich hydrologischer Prozesse ist der Trend oder gar das Ausmass der Änderungen infolge einer unzureichenden Datengrundlage oft nicht feststellbar, weil Änderungen und Messfehler in der gleichen Grössenordnung liegen. Besser feststellbar ist die Veränderung der Wasserbeschaffenheit, weil dazu die Messtechnik weiter entwickelt wurde. So konnte auch die Realität der im Jahre 1970 von *R. Keller* festgestellten fünfprozentigen Zunahme der mittleren jährlichen Niederschlagssummen im Zeitraum 1931-1960 im Vergleich zum Zeitraum 1891-1930 angezweifelt werden, weil diese Steigerung noch gerade im möglichen Fehlerbereich liegt. Auf der Grundlage von 1500 Stationen wurde

im Atlas eine *Differenzkarte der jährlichen Niederschlagssummen* beider Perioden entwickelt. Diese Karte zeigt für viele Niederschlagsmessstellen eine Niederschlagszunahme von mehr als 14 Prozent und bei anderen eine Abnahme von 8-10 Prozent. Diese Veränderungen der jährlichen Niederschlagssummen können nicht auf Messfehlern beruhen.

Haben diese offenbar reellen Veränderungen der Niederschlagsverteilung, die über die Fehlergrenze hinausgehen, nur meteorologische Ursachen oder gibt es auch anthropogene Einflüsse? Kann eine Erhöhung der Verdunstung und eine gleichzeitige Veränderung der atmosphärischen Bedingungen, z. B. durch die Energiewirtschaft oder durch die Verstädterung und Industrialisierung, zu einer Niederschlagserhöhung in benachbarten Bergländern beitragen? Führt die Intensivierung der Landwirtschaft, etwa durch Ausdehnung der Bewässerungswirtschaft, durch Trockenlegen von Sumpf- und Moorflächen in der näheren Umgebung zu einer merklichen Veränderung der Verdunstungs- und Niederschlagsprozesse?

Das Gesamtwerk gibt eine inhaltsreiche vielseitige Information zur Hydrologie der Bundesrepublik Deutschland. Die Vielfalt der Themen und ihre abwechslungsreiche textliche und kartographische Interpretation regen an, über Wert, Verhalten und Zusammenhänge des so einfach erscheinenden Wassers nachzudenken. Viele Fragen werden beantwortet, viele neu aufgeworfen.

Hydrologischer Atlas der Bundesrepublik Deutschland; im Auftrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft unter der Gesamtleitung von Reiner Keller. 2 Bände, DM 298.-, Harald Boldt Verlag, Postfach 110, D-5407 Boppard.

Adresse des Verfassers: Prof. Dr. R. Keller, Geographisches Institut der Universität, Werderring 4, D-7800 Freiburg i. Br.

Planung

Gut planen – wohnlich bauen

Eine Tagung der VLP in Zürich

Die *Schweizerische Vereinigung für Landesplanung* (VLP) führte am 16. Jan. 1979 im *Kongresshaus Zürich* eine Tagung durch, zu der Bundesrat *K. Furgler*, Regierungsrat *J. Stucki* (Baudirektor des Kantons Zürich), *Th. Guggenheim*, (Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen, Bern) und *H. Feldmann* (Präsident des Hauseigentümerversandes Bern) geladen waren. Das Zürcher Treffen der VLP hatte sich

das Thema «Gut planen – wohnlich bauen» gestellt. Gemeint waren hier Anforderungen an eine Planung, die flexibel genug sein muss, um notwendige Zwischenkorrekturen während der Planungs- und Durchführungsphase zuzulassen und die vor einer ständigen Infragestellung der Planungsgrundlagen durch das Recht geschützt ist, um mittel- und auch langfristige Investitionen absichern und durchsetzen zu kön-

nen. Weiterhin sollten allgemeine sozialpolitische, planungsrechtliche, wohnbaupolitische und nicht zuletzt bodenrechtliche Aspekte des Planens und Bauens gegenübergestellt werden.

Für den Menschen

Dass es bei der Suche nach einem Planungsansatz zunächst immer um den «Menschen an sich» gehen müsse, der natürliche Bedürfnisse und ihm staatlich zuerkannte Menschenrechte habe, betonte Bundesrat Furgler in seinem einleitenden Referat. Die *Raumplanung solle keine Sachzwänge manifestieren*, denen sich die Betroffenen dann notgedrungen anzupassen haben, sondern im

Gegenteil: menschliche Bedürfnisse sollen formuliert und in konkrete Planungsziele umgesetzt werden. Die Maxime der Partizipation sei auch hier von aktueller Bedeutung.

Dem Verfassungsauftrag, der 1969 an Bund und Kantone erging, für einen gerechten Ausgleich aller Ansprüche auf Bodennutzung zu sorgen, könne sich keine Planungsbehörde entziehen. Die *geordnete Besiedelung des Landes*, der *Schutz der natürlichen Ressourcen*, vor allem der *haushälterische Umgang mit dem Faktor «Boden»* und eine *sinnvolle wirtschaftliche Entwicklung* setzte Furgler als die *Prioritäten einer flexiblen Zukunftsplanung* an. Ein besonderes Augenmerk sei auf die Erhaltung des Bodens zu legen, der stets in Gefahr sei, durch wirtschaftlich ausgerichtete Interessen ausgebeutet zu werden. Um der weiteren drohenden Zersiedelung unseres Landes zu begegnen, seien dringliche Massnahmen geboten. Dass planerische Verfahren zur Konfliktlösung in Hinsicht auf eine Bodenverteilung mit einer eindeutigen Zielrichtung notgedrungen mit Widerständen zu rechnen haben, sei nur allzu logisch. Trotzdem müsse die Raumplanung den Interessenausgleich in Angriff nehmen, da sonst das Allgemeinwohl unter dem Konflikt zu leiden habe. Dabei solle sich jedoch der Planer als Gestalter einer verändernden Zukunft nicht allzu ernst nehmen. Erhaltung des Erbes und schöpferische Neuerungen – zwischen diesen beiden Polen sei eine humane Zukunftsplanung anzusiedeln, eine gestalterische Planung, die frühzeitig masshalterische Kriterien anlege, um überschaubare, sachzwanglose Entwicklungen zu gewährleisten.

Rechtliche Planungsmittel

Dass Raumplanung keine Aufgabe ist, die im politisch-rechtlich luftleeren Raum geschieht, sondern durch das Raumplanungsrecht deutlich Weisungen erhält, wie sie anzulegen und durchzuführen sei, erläuterte der Zürcher Baudirektor *J. Stucki*. Die Raumplanungsgesetze legten fest, wer als Träger der Planung zu betrachten sei (nach geltendem schweizerischen Recht sind dies Bund, Kantone, Regionalplanungsgruppen und Gemeinden) und welches die Planungsziele und Verfahren seien. Die rechtlichen Planungsmittel, wie z. B. die für die Verwaltung verbindlichen kantonalen Richtpläne und die unmittelbar verbindlichen Zonenpläne auf Gemeindeebene (verbindlich für den Grundeigentümer), ferner Gestaltungs-, Quartierpläne und Sonderbauvorschriften stellten planerische Einschränkungen dar, die ein Bauen nach wohnlichen, menschlichen Massstäben ermöglichen und begünstigen sollten. So z. B. der in Zürich schon bekannte Quartierplan, der ein Baureif-

machen aller eingezonten Grundstücke vorsieht und unmittelbar verbindliche Vorschriften über die Erschliessung, Art und Mass der Nutzung eines Quartiers, bzw. dessen Teile und über die allgemeine Gestaltung der Gebäude und der Wohnumgebung mache.

Wohnen und Wohnumgebung heute

Dass diese planungsrechtlichen Mittel jedoch *nicht ausreichen*, um für den Wohnungsnehmer, insbesondere für den Mieter wirklich verbesserte Lebensbedingungen zu schaffen, verdeutlichte *Th. Guggenheim*. Der heutige Wohnungsbau stehe unter grundsätzlich anderen Bedingungen als der der Nachkriegszeit. Wenn es in der Krisenzeit nach dem Zweiten Weltkrieg darum ging, den Wohnungsmangel, bedingt durch die damalige Produktionsflaute und später dann durch das starke Bevölkerungswachstum, durch Wohnbauaktionen zu begegnen, steht die heutige Schweiz vor einem Leerwohnungsbestand von 0,5% aller Wohnungen. Wirtschaftliches Wachstum und die Stagnation der Bevölkerungsentwicklung seien als wesentliche Gründe hierfür anzusehen.

Besonders der Leerwohnungsbestand in den innerstädtischen Kerngebieten geben Anlass zur Sorge. Das knappe Angebot an günstigen, geräumigen Mietwohnungen im Stadttinneren und die dort immer stärker werdenden Umweltbelastungen, unter denen besonders Familien mit Kindern leiden, haben zwangsläufig zu einer Abwanderung vor allem grösserer Familien in periphere städtische oder in ländliche Wohngebiete geführt.

Angesichts dieser Entwicklung, die für die Werkstätigen eine immer grösser werdende Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsplatz bedeutet, entstehen durch die Pendlerströme neue Immissionen, die dazu zwingen, Wohngebiete aufzusuchen, die noch weiter entfernt von störungsreichen Verkehrsstrecken liegen.

Die zunehmende Tendenz, dass gut situierte, intakte Familien aus der Stadt ziehen und sich dort allmählich eine *Polarität* von wirtschaftlich schwachen, benachteiligten und finanzkräftigen, einflussreichen Schichten und Bevölkerungsgruppen abzeichne, sei nur durch gezielte Eingriffe der Wohnungsbaupolitik und der Raumplanung zu stoppen. So seien in den Städten grössere Wohnungen zu schaffen (eventuell durch Wohnungszusammenlegung). Ferner müsse die Wohnumgebung bei Sanierungen und Neuplanungen verbessert werden – vor allem die Wohnqualität für Kinder und Alte; der erwerbstätige Erwachsene soll nicht mehr allein Richtschnur für das Bauen sein. Ausserdem müsse die breite Streuung des Wohneigentums gefördert werden und

es seien zudem Siedlungs- und Bauweisen so zu entwickeln, dass sie die Vorzüge des individuellen Einfamilienhauses mit denen des wirtschaftlichen Hochhauses verbinde.

Planung und Grundeigentum

Doch sind die an verbesserten Wohnbedingungen der gesellschaftlich einflussarmen Bevölkerungsgruppen orientierten Interessen Guggenheims sicher nicht dieselben von *H. Feldmann*, dem Präsidenten des Hauseigentümerverbandes Bern. Sein Referat «Planung und Grundeigentum» liess schon an der rhetorischen Eingangsfrage, ob der Planer der Intimfeind der Grundeigentümer sei, Skepsis bezüglich der heutigen Planungspraxis erkennen. Hauptgegenstand seiner Kritik war die rechtliche Begriffsbestimmung des «Öffentlichen Interesses», deren Zielrichtung eindeutig gegen das private Grundeigentum ausgerichtet sei. Die sog. «Rollende Planung» mit ständiger Zielkorrektur verunmögliche langfristige Investitionen und widerspreche der Rechtssicherheit. Die Eingriffe ins Privateigentum, sprich formelle und materielle Enteignungen, sollten Ausnahmen sein; in Wirklichkeit seien sie aber auf dem besten Wege, zur planerischen Tagesordnung zu werden, die dem Grundeigentümer nur noch einen bedingten Eigentumsschutz zubillige und ihm nicht mehr die volle Besitzstanderhaltung garantiere.

Feldmanns Referat stützte sich auf *fünf kritische Ansätze zur richterlichen und planerischen Praxis*: Richterrecht, Gewohnheitsrecht und Gerichtspraxis stellen für die Investitionen eines Grundeigentümers Unsicherheitsfaktoren dar. Das Bodenrecht ist undurchsichtig. Auch Abzonen bedeuten einen Eingriff in das private Eigentum. Bund und Kantone erlassen korrelierende Massnahmen. Das Vertrauen in die Gesetzgebung ist gewichen.

Grundtenor seiner Ausführungen war die Überzeugung, es seien gerade die Eigentümer von Grund und Boden verantwortungsbewusste Staatsbürger, die sich der sozialen Verpflichtung ihres Eigentums voll bewusst, quasi in Eigenregie, ohne störende Eingriffe von gesetzgebender oder planender Seite, über ihren traditionell bedingten Besitzstand zu verfügen hätten – so wenigstens machte es den Anschein.

Schlussfolgerungen

Bei rückblickender Betrachtung dieser Tagung fällt auf, dass sie eigentlich für Planer und Architekten, die in der heutigen Praxis stehen und für die sie sicher auch bestimmt war, sehr wenig neue, informative Orientierungspunkte gebracht hat. Es war vielmehr eine Wiederholung dessen, was den mit den anstehenden Problemen des Planens

und Bauens einigermaßen Vertrauten hinlänglich bekannt gewesen sein dürfte. Auch in der abschliessenden Diskussion, wo genügend Freiraum für eine unabhängige Meinungsäusserung bestanden hätte und an der repräsentative Personen teilnahmen, deren berufliche Herkunft einige Auseinandersetzungen versprach, war vielmehr eine lange Bank als ein kommunikativer «Runder Tisch». Dass es hier, wie auch während der Vorträge nicht allzu temperamentvoll zugeht, lag zum Teil an den Gesprächspartnern (M. Baschung, Delegierter für Raumplanung, Bern, H. Frutiger, Bauunternehmer, Thun, O. Nauer, Nationalrat, Zürich, A. Pini, Atelier-5, Architekt, Frau L. Robert-Bächtold, Grossrätin, Bern und Frau B. Schnitter, Architektin des Schweizerischen Heimatschutzes, Zürich) und am rhetorisch dominierenden R. Stüdeli, Fürsprecher, VLP, Bern, der es geschickt verstand, Äusserungen dort abzublocken, wo sie gegensätzlich und deshalb interessant zu werden begannen.

Im Mittelpunkt stand die Frage nach dem «öffentlichen Interesse», dem Gemeinwohl – Begriffe, die zwar im Planungsrecht eindeutig definiert werden können, in konkreten Praxisfällen je-

doch immer wieder zu korrelierenden Auslegungen der beteiligten Gruppen führen. Solange Raumplanung vorbeugenden Umweltschutz im technisch-ökologischen Sinne meint, dürfte jedem klar sein, was «Öffentliches Interesse» bedeutet (Schutz der ökologischen Rechtsgüter, des Bodens, der Landschaft, der Luft und des Wassers). Verschiebt man den planerischen Blickwinkel jedoch von den objektivierbaren, messbaren Umweltschäden in Richtung ästhetischer Schäden an unserer Umwelt, reicht das übliche planerische Bewertungsinstrumentarium nicht mehr aus. Obwohl R. Stüdeli der Meinung war, dass es eine «Objektive Ästhetik» gebe, die zugegebenermassen zu schwierigsten Entscheiden veranlasse, bin ich der Überzeugung, dass wir uns in Fragen der baulichen Gestaltung der Umwelt nicht auf ein anonymes Kollektiv von juristischen Fachleuten verlassen dürfen. Die gefährliche Tendenz zur *Gutheissung einer Architektur, die in erster Linie aus Renditegründen erstellt wird*, – oberflächlich betrachtet, den demokratisch anmutenden Begriffen Harmonie, Einpassung ins Bestehende, zwar entspricht, de facto jedoch manifestiertes Profitstreben dokumentiert, läge dann allzu nahe. Wären dann nicht

auch die «überdimensionierten Sennhütten», wie H. Frutiger die Jumboquartiere in den Berggebieten so treffend nannte, zu akzeptieren? Der Ruf nach Mitsprache der Beplanten scheint mir auch hier wieder aktuell zu sein. Dass es einen sich wandelnden Schönheitsbegriff gibt, an dessen Prägung und Lebensfähigkeit vermehrt die von der Planung Betroffenen teilhaben müssen, war denn doch zum Schluss die Meinung der Teilnehmer. Die erforderliche Rückkoppelung zu einer Planung jedoch, die fähig sein muss, diese Veränderung aufzunehmen, wurde leider nicht bewirkt. Die ungewisse Zukunft mit möglicherweise veränderten Lebensanforderungen, die zum grossen Unsicherheitsfaktor einer umfassenden Planung werden könnten, beunruhigte vor allem die Planer, nicht so sehr die Architekten. Eine Frage beschäftigte mich nach der Tagung noch längere Zeit: Ist ein rationales, ganzheitliches planerisches Vorgehen sinnvoll, wenn seine Vertreter Furcht vor einem sich verändernden «Öffentlichen Interesse» haben müssen? Wenn das sogenannte Gemeinwohl, das «kollektiv Gute» nicht mehr eindeutig zu bestimmen ist?

Ulrike Hark, Zofingen

Umschau

«Holztag 79» in Interlaken

Im Anschluss an die holztechnologischen (Prof. Dr. H.H. Bosshard) und marktwirtschaftlichen (P. Hofer) Erörterungen des Themas «Bergholz-Spezialität im Innenausbau» fand im Rahmen des «Holztages 79» in Interlaken eine Podiumsdiskussion statt, welche die «Verhaltensmöglichkeiten der Wald- und Holzwirtschaft» zum Gegenstand hatte. Unter der Leitung von P. Hofer, Bundesamt für Forstwesen, widmete sich die aus sieben Interessenvertretern (Waldwirtschaft, Sägerei, Hobelwerk, Schreinerei, Holztechnologie, Architekt, Werbeberater) bestehende Gesprächsrunde zunächst der klaren Produktdefinition «Bergholz». Der gemeinsame Nenner war schnell gefunden: Fichtenholz aus dem Wuchsgebiet der montanen und subalpinen Zone stammend, mit spezifischen Qualitätsmerkmalen, wie Geradschaftigkeit, Geradfaserigkeit, Feinästigkeit, enge und regelmässige Jahrringe sowie helles Erscheinungsbild. Im Zusammenhang mit den Materialeigenschaften stellte sich die Frage, inwieweit das Bergholz Bedürfnisse abdecken kann, die über das Funktionelle hinausgehen. Aus der Sicht der Werbung geht es im speziellen Fall weniger darum, was der «Markt will», da gegenwärtig ohnehin eine Rückbesinnung auf die schweizerische Eigenart festzustellen sei. Eine Bestätigung dafür zeige sich in der Architektur, wo der Trend zum Holz in seiner natürlichen und gewachsenen Art, einbezogen seine «Sondermerkmale», unverkennbar ist. Nach Aussage des Architekten könnte die Entscheidung des Bauherrn für das einheimi-

sche Bergholz durch vermehrte Beratung und Information gefördert werden.

Dass das Bergholz bislang in geringem Ausmass zur Anwendung gelangte, ist nach Ansicht der Gesprächsrunde auf mehrere Gründe zurückzuführen:

- Allzulange ist an den Schulen gelehrt worden, dass der Ast ein Holzfehler sei; astfreie Qualitäten wurden daher von Bau- und Verarbeitern bevorzugt
- Über Jahre hinweg lag der Stolz des Handwerkers wie des Bauherrn in der Ausführung bzw. Präsentation eines astfreien Täfers
- Nordische Wohnkultur ist zu einem Begriff in der Innenarchitektur geworden
- Äste können sich bei der Bearbeitung und Trocknung als problematisch erweisen (Flickäste)
- Engpass-Situationen beim Bergholz verhinderten eine kontinuierliche Marktpräsenz.

Angesichts dieser Sachverhalte drängen sich für die Vermarktung des Bergholzes grundsätzliche Überlegungen bezüglich Bedarfsdeckung und Produktgestaltung auf. Obschon die Waldbesitzer in Berggebieten mit dem Problem der «Waldflächenproduktivität» konfrontiert sind, könnten aus den mittelstarken Stammsortimenten (20–50 cm BHD) die für die Täferherstellung geeigneten Quantitäten ausgeformt werden. Auf der Stufe der Verarbeitung (Sägerei, Hobelwerk) sollte für das Bergholz eine einheitliche Qualitätssortierung gefunden werden; die Bereitstellung von drei bis vier Fixbreiten, auch in

keilgezinkter Form, wäre wünschenswert.

Abschliessend erörterten die Teilnehmer der Podiumsdiskussion die Möglichkeiten der Marktbeeinflussung. Ausgerichtet auf den Inhalt von Werbebotschaften und auf wählbare Marketinginstrumente kamen folgende Anregungen zur Sprache:

- Bergholz wächst vor der eigenen Tür
- Der Ast muss sich als Gütezeichen für Naturhaftes und Rustikales durchsetzen
- Grosse Äste und grobe Strukturen gilt es in der Anwendung zu zeigen (Hallenaubauten, Bauten der öffentlichen Hand)
- Der «good-will» für «Schweizer Bergholz» und dessen «image» müssen gefördert werden; erst danach kann über die Preisgestaltung diskutiert werden
- Artikulierung der präzisen Bearbeitung durch das einheimische Gewerbe
- Bergholz – als Anreiz für mehr Wohnlichkeit
- Erarbeitung einer Dokumentation über Bergholz (Strukturmuster)
- Werbeaktivitäten zugunsten des Bergholzes sollten von der Lignum geplant und durchgeführt werden, zumal die Lignum schon in den 60er Jahren mit Erfolg für das «astige» Täferholz geworben hat.

Das gezeigte Engagement aller Gesprächsteilnehmer unterstrich die klare Absicht, die Diskussion über Vermarktung und Absatzförderung des Bergholzes nicht als rhetorische Übung, sondern als Standortbestimmung eines Teilbereiches des schweizerischen Schnittholzmarktes zu betrachten.